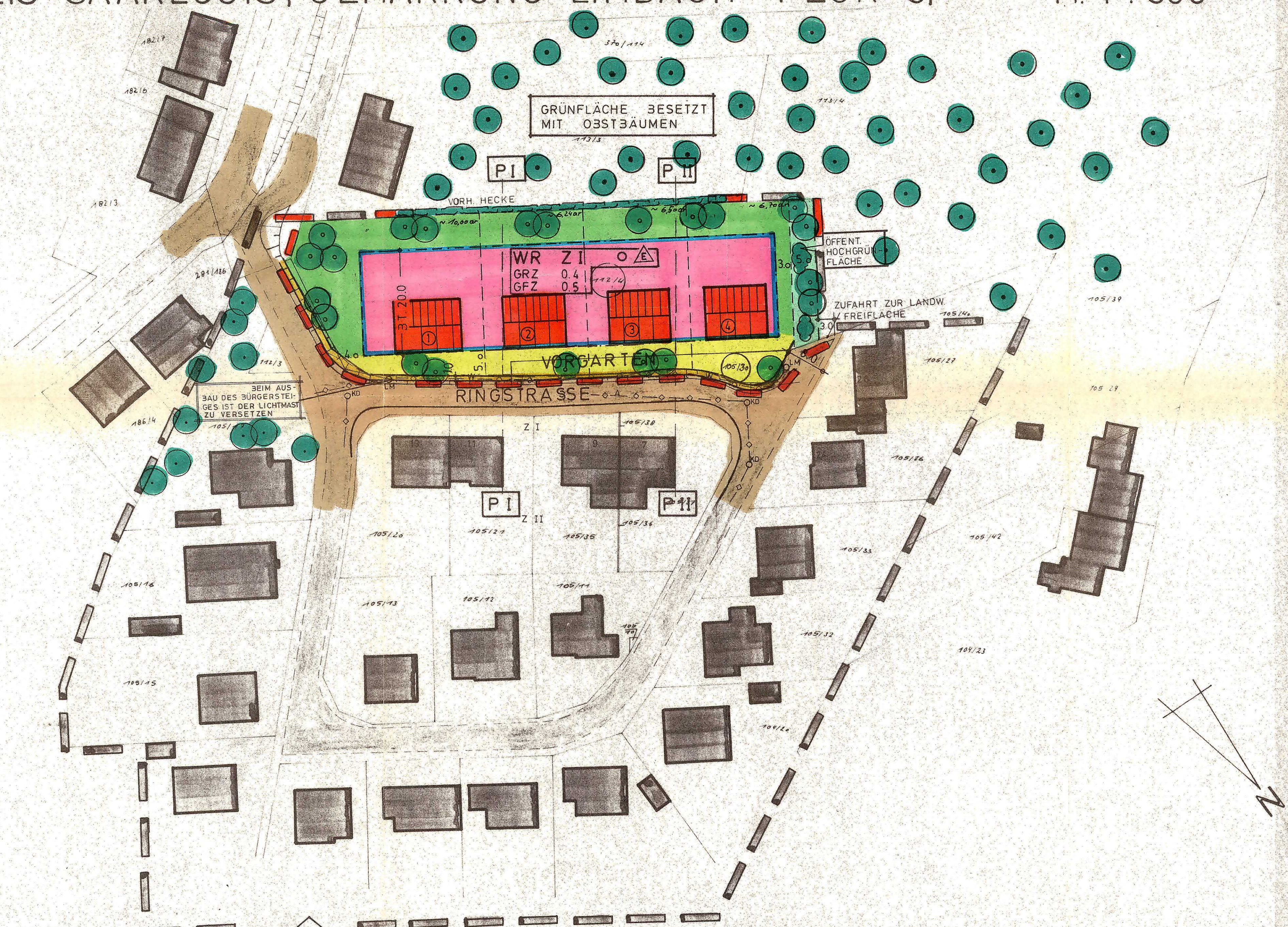


# KREIS SAARLOUIS, GEMARKUNG LIMBACH FLUR 5, M. 1 : 500

## BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)



Zur Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes"  
 Gemeinde: Schmelz, Gemeindebezirk: Limbach

Die Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates Schmelz am ..... beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am .....

Der Aufbauplan mit Fluchtlinien "In der Humes" wurde gemäß Verfügung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau vom 28.6.58, Az: Lp 991/58-Wü/Sch genehmigt.

Nach Erlangung der Rechtskraft der Teiländerung des Bebauungsplanes "In der Humes" treten die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 15. April 1959 veröffentlichte Baupolizeiverordnung, soweit sie Festsetzungen der im § 9 BBauG genannten Art enthält, außer Kraft.

Die Ausarbeitung der Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Landrat - Umweltamt - Kreisplanungsstelle -.

Die Änderung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" betrifft die ausgewiesenen 3 Doppelhausbaustellen südwestlich der Ringstraße. Diese Doppelhausbaustellen sollen auf Beschluß des Gemeinderates Schmelz in 4 Einzelhausbaustellen umgewandelt werden.

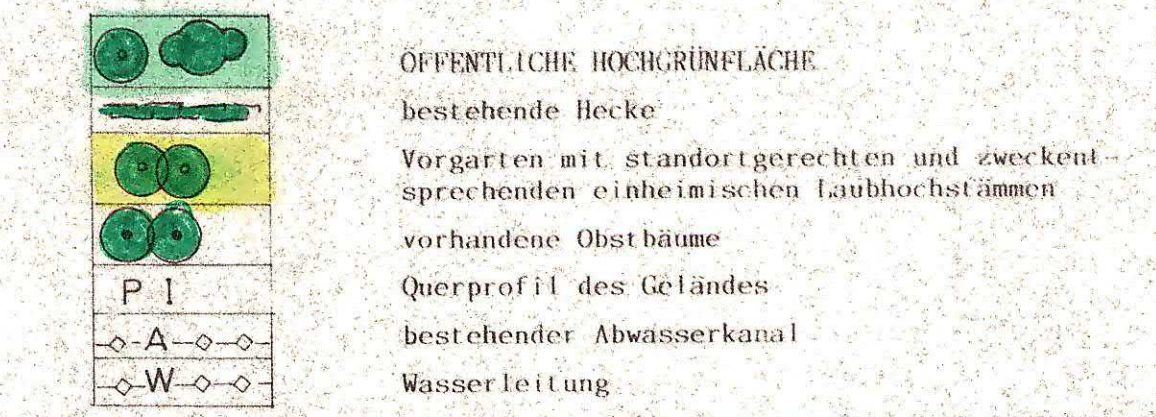
Die 4 Einzelhausbaustellen werden auf den Parzellen 105/30 und 112/4 von Flur 5 der Gemarkung Limbach gebildet.

Die Änderung betrifft somit die Festsetzung der Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die geplante Änderung ist in der Teckurzeichnung besonders farblich gekennzeichnet.

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
- |   |   |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich der geplanten Änderung | siehe Zeichnung                               |
| 2. Baugebiet                              | Reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der BauNVO |
| 3. Grundflächenzahl                       | siehe Zeichnung                               |
| 4. Geschossflächenzahl                    | siehe Zeichnung                               |
| 5. Bauweise                               | offene, es sind nur Einzelhäuser zulässig     |
| 6. überbaubare Grundstücksflächen         | siehe Zeichnung                               |
| 7. nichtüberbaubare Grundstücksflächen    | siehe Zeichnung                               |
| 8. Verkehrsflächen                        | siehe Zeichnung                               |

- Planzeichen - Erläuterungen
- |             |   |
|-------------|---|
|             | Geltungsbereich der Teiländerung                                  |
|             | Geltungsbereich des rechtskräftigen Aufbauplanes mit Fluchtlinien |
| <b>WR</b>   | Reines Wohngebiet   |
| <b>Z I</b>  | Geschosszahl  |
| <b>GRZ</b>  | Grundflächenzahl  |
| <b>GFZ</b>  | Geschossflächenzahl   |
| <b>O</b>    | offene Bauweise   |
| <b>E</b>    | nur Einzelhäuser zulässig   |
| <b>+3T+</b> | Bautiefe  |
|             | Baugrenze   |
|             | geplante Gebäude mit Firstrichtung                                |
|             | bestehende Gebäude  |
|             | überbaubare Grundstücksflächen                                    |
|             | nicht überbaubare Grundstücksflächen                              |
|             | bestehende Verkehrsfläche   |
|             | geplanter Bürgersteig   |



Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates Schmelz am ..... beschlossen.

a) Die geplante öffentliche Hochgrünfläche an der Nordwestgrenze des Planungsbereiches ist gleichzeitig mit Beginn der Bauarbeiten - spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode (Frühjahr bzw. Herbst) herzustellen. Die Pflanzung hat in Form einer freiliegenden Hecke mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Bäumen (Laubbuchholz) im Verband 1,0 x 1,0 m zu erfolgen.

b) Für die im Vorgartenbereich vorgesehenen Bäume sind ebenfalls nur standortgerechte einheimische Laubbäume zu verwenden.

c) Die im rückwärtigen Grundstücksbereich festgesetzten Bäume sind in Anlehnung an die angrenzenden Streuobstbestände als Obst-Hochstämme zu pflanzen.

Die Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgegeben, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Schmelz, den .....

Bürgermeister

Der Gemeinderat von Schmelz hat am ..... die Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" im Gemeindebezirk Limbach gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Schmelz, den .....

Bürgermeister

Die Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den .....

SAARLAND  
 Minister für Umwelt

Die Genehmigungsverfügung des Ministers für Umwelt vom ..... Az: ..... ist am ..... gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des geänderten Aufbauplanes mit Fluchtlinien "In der Humes" mit Begründung.

Mit der Bekanntmachung wurde die Teiländerung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien rechtsverbindlich.

Schmelz, den .....

Bürgermeister

*rechtskräftig ab 24.8.1990 (Bekanntmachung zur geneindl. Nachvollziehbarkeit)*

QUERPROFILE M. 1:200

STATION	P I		P II	
	1.35	6.38	1.77	8.42
GELÄNDEHÖHE	275.00	277.15	276.06	277.26
STRASSENHÖHE	277.10	277.15	276.06	277.26
3-STEIG VORH.	11.35	6.38	1.27	8.42
3-STEIG GEPL.	5.00	7.78	5.00	8.42
VORH. FAHRBAHN	11.35	6.38	1.27	8.42
VORH. FAHRBAHN	11.35	6.38	1.27	8.42

DAS DACHGESCHOSS IST SO ZU KONZIPIEREN, DASS ES NACH § 2 ABS. 5 DER L30 NICHT ALS VOLLGESCHOSS ANZUSEHEN IST

DER LANDRAT DES LANDESAUMWELTAMT SAARLOUIS KREISPLANUNGSSTELLE

Gemeinde: SCHMELZ	Gemeindebezirk: LIMBACH
Baugebiet: BEBAUUNGSPLAN SATZUNG ZUR TEILÄNDERUNG DES AUFBAUPL. MIT FLUCHTL. IN DER HUMES	
Maßstab: 1:500	Datum: 20.03.86
Gezeichnet: [Signature]	Name: [Signature]
Bearbeitet: [Signature]	Flur: 5
Geprüft: [Signature]	Saarbrücken, den: 20.03.1986
Änderungen:	[Signature]
	(Dietrich) Dipl.-Biologe